



10. September 2007

Gemeinderat
9527 Niederhelfenschwil

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	10. Sep. 2007
Bearb.	
Nr.	

086 Gemeinde **Niederhelfenschwil**: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Dorfstrasse Zuckenriet**
(ersetzt den Überbauungsplan Dorfstrasse Zuckenriet vom 26. September 2006)

Am 26. September 2006 hat das Baudepartement den Überbauungsplan "Dorfstrasse Zuckenriet" genehmigt. Im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben ist eine Differenz zwischen dem Überbauungsplan und der Parzelleneinteilung entdeckt worden. Die Grenzen des Neubaubereichs B und des Gartenbereichs werden deshalb im Bereich der Parzellen Nrn. 302 und 303 zwei Meter nach Norden verschoben.

Die betroffenen Grundeigentümer haben der Planänderung zugestimmt. Weil die Änderung lediglich einen marginalen Teil des Überbauungsplans betrifft, wurde auf ein erneutes Auflageverfahren verzichtet. In der Folge haben Sie – obwohl nur über die Planänderung neu zu befinden ist – den gesamten Erlass nochmals zur Genehmigung eingereicht. Formal handelt es sich somit nicht um eine Änderung, sondern um den Ersatz des Erlasses vom 26. September 2006.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

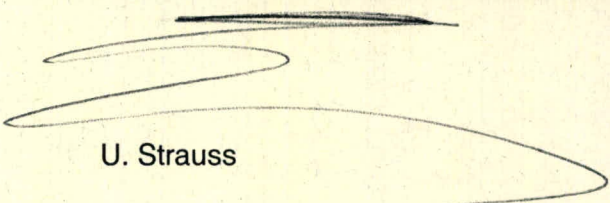
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Er ersetzt den Überbauungsplan vom 26. September 2006.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung